Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3211

Sachgebiet 203

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

»EG-Dok. Nr. 7308/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Statutsbeirats vorgelegt hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 [2]), legt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften fest. Es obliegt dem Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe dieses Statut und diese Beschäftigungsbedingungen zu ändern;

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen erscheint es angezeigt, einige Bestimmungen im familien- und sozialpolitischen Bereich zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei Artikel 37 Abs. 1 des Statuts werden nach dem Wort „Beamten" die Worte „auf Lebenszeit" hinzugefügt.

Artikel 2

Artikel 37 Abs. 1 des Statuts Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) auf seinen Antrag hin:
- einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt worden ist oder
- einer Einrichtung mit gemeinschaftspolitischer Zielsetzung zur Verfügung gestellt worden ist. Das Verzeichnis dieser Einrichtungen wird von den Organen der Gemeinschaften nach Stellungnahme des Statutsbeirats in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt."

Artikel 3

Bei Artikel 39 Buchstabe d des Statuts wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Der gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich abgeordnete Beamte kann bei der Einrichtung, zu der er abgeordnet wurde, Ruhegehaltsansprüche erwerben. Die Ruhegehaltsregelung seines Herkunftsorgans ist jedoch während der Dauer seiner Abordnung auf ihn nicht mehr anwendbar."

[1]) ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 369 vom 29. Dezember 1978, S. 6

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 4

Artikel 40 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten „dem Beamten" die Worte „auf Lebenszeit" eingefügt.

2. Dem Absatz 2 wird ein dritter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

   „Beantragt der Beamte den Urlaub jedoch

   — zur Erziehung eines Kindes unter fünf Jahren, das gemäß Anhang VII Artikel 2 Abs. 2 unterhaltsberechtigt ist;

   — zur Erziehung eines Kindes, das diese Voraussetzung erfüllt, aber geistig oder körperlich schwer behindert ist und einer Überwachung oder ständiger Pflege bedarf;

   — um seinem Ehegatten zu folgen, der als Beamter oder Bediensteter ebenfalls bei den Gemeinschaften tätig ist und aus dienstlichen Gründen seinen Wohnsitz in so großer Entfernung vom Dienstort des Betreffenden nehmen muß, daß die Aufrechterhaltung des gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes an dem entfernt gelegenen Ort letzteren an der Ausübung seines Amtes behindern würde;

   so kann der Urlaub aus persönlichen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren jeweils um ein Jahr verlängert werden, sofern bei jeder Verlängerung eine der vorstehend genannten Voraussetzungen noch erfüllt ist."

3. In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

   „Die Beiträge werden nach dem Grundgehalt des Beamten errechnet, das seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht".

Artikel 5

Artikel 55 a des Statuts wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Halbzeitbeschäftigung" die Worte „oder Dreiviertelzeitbeschäftigung" eingesetzt.

2. Im letzten Absatz werden nach dem Wort „Halbzeitbeschäftigung" die Worte „oder in Dreiviertelzeitbeschäftigung" und nach den Worten „die Hälfte" die Worte „oder drei Viertel" eingesetzt.

Artikel 6

Artikel 59 a des Statuts erhält folgende Fassung:

„Der Jahresurlaub des Beamten, dem die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in Halbzeitbeschäftigung oder Dreiviertelzeitbeschäftigung erteilt worden ist, wird für die Dauer dieser Dienstausübung um die Hälfte oder ein Viertel gekürzt. Teile von abzugsfähigen Tagen werden nicht berücksichtigt."

Artikel 7

Dem Artikel 62 des Status wird ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der abtretbare oder pfändbare Teil der Dienstbezüge wird nach den Dienstbezügen des Beamten abzüglich der Familienzulagen berechnet. Diese Dienstbezüge können durch Abtretung oder Pfändung nicht auf weniger als 70 v. H. des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D/4, Dienstaltersstufe 1, auf das der für das Land der dienstlichen Verwendung geltende Berichtigungskoeffizient angewendet wurde, vermindert werden.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für das Ruhegehalt, das Witwengeld und das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit sowie für die Vergütungen, die gemäß Artikel 50 des Statuts, Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 und Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 sowie nach Maßgabe der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 gewährt werden.

In diesen Fällen wird der Berichtigungskoeffizient angewendet, der für das Aufenthaltsland des Empfängers von Versorgungsbezügen, Hinterbliebenenversorgungsbezügen oder der vorerwähnten Vergütungen festgelegt wurde."

Artikel 8

Artikel 67 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

   „a) Die Haushaltszulage;

   b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder."

2. Es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1979 – 14 – 680 70 – E – Be 98/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

„4. Familienzulagen, die gemäß Anhang VII Art. 1 bis 3 an eine andere Person als den Beamten gezahlt werden, werden in der Währung des Aufenthaltslandes des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel 63 Abs. 2 genannten Paritäten gezahlt.

Sie unterliegen dem für dieses Land geltenden Berichtigungskoeffizienten und, falls ein solcher Koeffizient nicht festgelegt wurde, dem für Belgien geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Absatz 2 und 3 sind auf den vorerwähnten Empfänger der Familienzulagen anwendbar."

Artikel 9

In Artikel 68 a des Statuts werden nach den Worten „in Halbzeitbeschäftigung" die Worte „oder in Dreiviertelzeitbeschäftigung" eingefügt.

Artikel 10

Artikel 72 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. In Krankheitsfällen wird dem Beamten, seinem Ehegatten, seinen Kindern und den sonstigen unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Anhang VII Art. 2 nach einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung Ersatz der Aufwendungen bis zu 80 v. H. gewährleistet. Für folgende Leistungen wird dieser Erstattungssatz auf 90 v. H. erhöht: Konsultationen und Hausbesuche, chirurgische Eingriffe, Krankenhausaufenthalt, Röntgenuntersuchungen, Analysen, Laboruntersuchungen sowie ärztlich verordnete prothetische Apparate; im Fall von Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs, Geisteskrankheiten und anderen von der Einstellungsbehörde als vergleichbar schwer anerkannten Krankheiten sowie im Falle der Untersuchung zur Früherkennung schwerer Krankheiten und bei der Entbindung erhöht sich dieser Satz auf 100 v. H.

Ein Drittel des zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Beitrags geht zu Lasten des angeschlossenen Beamten. Der Beitrag darf 2 v. H. seines monatlichen Grundgehalts nicht überschreiten."

2. Nach Absatz 1 a wird ein Absatz 1 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1 b) Der geschiedene Ehegatte eines Beamten, das nicht mehr unterhaltsberechtigte Kind des Beamten sowie die Person, die nicht mehr im Sinne von Anhang VII Art. 2 des Statuts unterhaltsberechtigt ist, können spätestens im Laufe des auf die Ehescheidung oder den Verlust der Unterhaltsberechtigung folgenden Monats beantragen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr weiter in den Genuß der Krankheitsfürsorge gemäß Artikel 1 zu gelangen, sofern sie nachweisen, daß sie sich nicht bei einer anderen öffentlichen Krankenversicherung versichern lassen können. Während des Zeitraums von einem Jahr, der am Tage des Scheidungsurteils oder des Verlustes der Unterhaltsberechtigung beginnt, wird kein Betrag erhoben, um die weitere Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Anspruchsberechtigten zu gewährleisten."

3. (Entfällt im deutschen Text)

4. In Absatz 3 sind die Worte „ein halbes Monatsgrundgehalt" bzw. „ein halbes Ruhegehalt" zu ersetzen durch die Worte „ein Viertel des Monatsgrundgehalts" bzw. „ein Viertel des Ruhegehalts".

5. Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Berechtigte hat anzugeben, welche Kosten ihm von einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung für sich selbst oder eine von ihm mitversicherte Person erstattet wurden oder noch erstattet werden."

Artikel 11

Artikel 75 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Beamten, seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Kinder oder der sonstigen im Sinne von Anhang VII Art. 2 unterhaltsberechtigten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, erstattet das Organ die Kosten für die Überführung des Verstorbenen vom Sterbeort bis zum Herkunftsort des Beamten."

Artikel 12

Anhang IV a des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Nach der Bezeichnung des Anhangs VI a werden die Worte „oder Dreiviertelzeitbeschäftigung" hinzugefügt.

2. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte hat während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Halbzeitbeschäftigung erteilt worden ist, Anspruch auf 50 v. H. seiner Dienstbezüge; während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Dreiviertelzeitbeschäftigung erteilt worden ist, hat er Anspruch auf 75 v. H. seiner Dienstbezüge."

Artikel 13

Anhang VII Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Haushaltszulage beträgt 5 v. H. des monatlichen Grundgehalts des Beamten, jedoch

mindestens 5 v. H. des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B/3 Dienstaltersstufe 4."

2. Es wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5. Wenn ein Beamter lediglich gemäß Absatz 2b Anspruch auf die Haushaltszulage hat und das Sorgerecht für seine gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3 unterhaltsberechtigten Kinder durch Gesetz oder durch Gerichtsbeschluß einer anderen Person übertragen wurde, wird die Haushaltszulage an diese Person gezahlt. Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, falls diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei dem anderen Elternteil nehmen. Wurde das Sorgerecht für die Kinder jedoch mehreren Personen übertragen, wird die Haushaltszulage weiterhin an den Beamten gezahlt. Hat die Person, an die die dem Beamten zustehende Haushaltszulage gemäß Absatz 4 gezahlt werden muß, als Beamter oder sonstiger Bediensteter selbst Anspruch auf diese Zulage, so wird ihr gegebenenfalls ohne Rücksicht auf Absatz 4 der jeweils höhere Betrag gezahlt."

Artikel 14

Anhang VII Art. 2 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine monatliche Zulage in Höhe von 14 v. H. des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D/4 Dienstaltersstufe 1."

2. Es wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. Wird das Sorgerecht für ein im Sinne der Absätze 2 und 3 unterhaltsberechtigtes Kind durch Gesetz oder Gerichtsbeschluß einer anderen Person übertragen, so wird die Zulage an diese Person gezahlt."

Artikel 15

Anhang VII Art. 3 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „von 3302 BFR" nach den Worten „bis zu einem monatlichen Höchstbetrag" durch folgende Worte ersetzt: „der 14 v. H. des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D/4 Dienstaltersstufe 1 entspricht."

2. Es wird ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Wird das Sorgerecht für das Kind, das Anspruch auf die Erziehungszulage hat, durch Gesetz oder Gerichtsbeschluß einer anderen Person übertragen, so wird das Erziehungsgeld an diese Person gezahlt. In diesem Fall wird die im vorstehenden Absatz genannte Entfernung von mindestens 50 km vom Wohnort der Person an gerechnet, die das Sorgerecht hat."

Artikel 16

Dem Anhang VII Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Statuts wird folgender Satz hinzugefügt:

„Gemäß Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 3 kann die Erstattung des Flugpreises der benutzten Klasse gegen Vorlage der Flugkarte genehmigt werden."

Artikel 17

Anhang VII Art. 8 Abs. 4 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach den Worten „entsprechender Belege" folgende Worte eingefügt: „für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die gemäß 2. unterhaltsberechtigten Personen".

2. Es wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für den Fall, daß die im vorstehenden Absatz genannten Personen ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Beamten haben, haben sie einmal im Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten vom Herkunftsort bis zum Ort der dienstlichen Verwendung oder auf die Erstattung der Reisekosten in gleicher Höhe von einem anderen Ort."

Artikel 18

Dem Anhang VIII Art. 11 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Absatz 2 gilt auch für den Beamten, der nach seiner Abordnung gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich wiederverwendet wird, sowie für den Beamten, der nach seinem Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 40 des Statuts wiederverwendet wird."

Schlußbestimmung

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I.

Durch den beiliegenden Entwurf zur Änderung des Statuts sollen im wesentlichen einige familien- und sozialpolitische Bestimmungen des Statuts verbessert und einige der auf diesem Gebiet noch bestehenden Lücken geschlossen werden. Es ist ferner notwendig geworden, die Bestimmungen des Statuts über die Abordnung eines Beamten zu ergänzen und damit die Möglichkeit zu schaffen, daß Beamte der Gemeinschaften auf ihren Antrag hin zu Einrichtungen mit gemeinschaftspolitischer Zielsetzung abgeordnet werden können. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, daß verschiedene derzeit geltende Bestimmungen sachlich geändert werden müssen.

II. Änderungsvorschläge für den Bereich der Familien- und Sozialpolitik

1. Verlängerung der Höchstdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen
(Artikel 40 des Statuts)

Der Urlaub aus persönlichen Gründen ist zur Zeit auf ein Jahr befristet. Er kann jedoch zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

Es ist vorgesehen, in den drei nachstehend genannten Fällen die Höchstdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen auf zehn Jahre zu verlängern: Erziehung eines Kleinkindes oder eines behinderten Kindes, Versetzung des Ehegatten, der als Beamter oder Bediensteter ebenfalls bei den Gemeinschaften tätig ist, an einen vom Dienstort des anderen Ehegatten entfernten Ort.

Durch diese Maßnahme soll das Dienstverhältnis der Beamten mit besonders schwierigen familiären oder sozialen Problemen flexibler gestaltet werden.

2. Einführung der Dreiviertelzeitbeschäftigung
(Artikel 55 a, 59 a, 68 a des Statuts und Anhang IV des Statuts)

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Statuts kann einem Beamten in Ausnahmefällen die Genehmigung erteilt werden, auf seinen begründeten Antrag hin seinen Dienst in Halbzeitbeschäftigung auszuüben.

Es wird vorgeschlagen, die zur Zeit gültige Regelung für die Teilzeitbeschäftigung zu ändern und eine Dreiviertelzeitbeschäftigung vorzusehen, um bestimmten Beamten durch eine flexiblere Gestaltung der geltenden Regeln die Möglichkeit zu geben, mit Rücksicht auf ihre familiäre Lage ihren Dienst in Teilzeitbeschäftigung auszuüben und länger als halbtags, jedoch nicht ganztags tätig zu sein.

Die Bestimmungen über die Dienstbezüge und den Jahresurlaub sind entsprechend zu ändern.

3. Festlegung des Teils der Dienstbezüge, der abgetreten oder gepfändet werden kann
(Artikel 62 des Statuts)

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Pfändung oder Abtretung von Dienstbezügen oder Ruhegehalt weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Es erscheint daher erforderlich, im Statut festzulegen, bis zu welcher Höhe ein Teil der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts abgetreten oder gepfändet werden kann, um die Gleichbehandlung der Beamten der Gemeinschaften unabhängig von ihrem Dienstort zu gewährleisten. Die Vergütungen, die gemäß Artikel 50 des Statuts oder nach der Regelung über die Freisetzung von Personal gewährt werden, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Es handelt sich hierbei um eine besonders wichtige Maßnahme zum Schutz des Beamten und seiner Familie.

4. Familienzulagen
(Artikel 67 des Statuts, Anhang VII Art. 1, 2 und 3)

Die Familienzulagen umfassen zur Zeit:

— die Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts; sie darf jedoch nicht niedriger sein als BFR 2869 monatlich;

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von BFR 3696 monatlich für jedes Kind;

— die Erziehungszulage in Höhe der dem Beamten durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von BFR 3302 für jedes unterhaltsberechtigte Kind.

Aus Gründen der Vereinfachung und Rationalisierung wird vorgeschlagen, den für jede Zulage festgelegten Betrag durch einen Betrag zu ersetzen, der mit dem Grundgehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe gekoppelt ist.

Dieses Verfahren wurde bereits vom Rat bei der dritten Statutsänderung (Verordnung Nr. 912/78 vom 2. Mai 1978) im Zusammenhang mit dem in Anhang VII Art. 1 Abs. 3 festgelegten Höchstbetrag genehmigt.

Es erscheint angemessen, für die Haushaltszulage einen Mindestbetrag von 5 v. H. des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B 3, Dienstaltersstufe 4, festzulegen. Dies würde gegenwärtig einem Betrag von BFR 3451 entsprechen.

Es erscheint ebenfalls angezeigt, für die Erziehungszulage den gleichen monatlichen Höchstbetrag vorzusehen wie für die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und letztere auf 14 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1 für jedes unterhaltsberechtigte Kind zu bemessen. Das würde zur Zeit einem Betrag von BFR 4548 entsprechen.

Ferner wird vorgeschlagen, unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung der Familienzu-

lagen an eine andere Person als den Beamten vorzusehen, wenn das Sorgerecht für ein unterhaltsberechtigtes Kind durch Gesetz oder Gerichtsbeschluß einer anderen Person übertragen wurde.

5. Soziale Sicherheit – Sicherung im Krankheitsfalle (Artikel 72 des Statuts)

   Der in Artikel 72 Abs. 1 vorgesehene Erstattungssatz von 80 v. H. wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1962 auf der Grundlage von Informationen über die zu diesem Zeitpunkt in den sechs Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

   Die Prüfung der gegenwärtig in fünf Mitgliedstaaten gültigen gesetzlichen Bestimmungen hat ergeben, daß in der Regel von dem Versicherten keine Beteiligung an den Gesundheitsfürsorgekosten verlangt wird.

   Nach unseren Erfahrungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung scheint es zweckmäßig, den Erstattungssatz für bestimmte Leistungen auf 90 v. H. und für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung ernster Erkrankungen und für Leistungen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf 100 v. H. anzuheben.

   Außerdem wird vorgeschlagen, unter bestimmten Voraussetzungen dem geschiedenen Ehegatten eines Beamten, dem nicht mehr unterhaltsberechtigtem Kind eines Beamten sowie der einem unterhaltsberechtigten Kind nicht mehr gleichgestellten Person die Möglichkeit zu geben, dem Krankheitsfürsorgesystem ein weiteres Jahr anzugehören. Eine ähnliche zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Sozialleistungen wurde in das Statut bereits zugunsten der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten aufgenommen.

   Darüber hinaus ist vorgesehen, die Regelung hinsichtlich der Sondererstattung zu verbessern und zu diesem Zweck die Voraussetzungen für ihre Anwendung zu ändern. Eine solche Maßnahme wäre aus familiären Gründen besonders für die Beamten der untersten Besoldungsgruppen interessant.

   Zum Schluß wird vorgeschlagen, die Bestimmung, wonach der Leistungsempfänger angeben muß, auf die Erstattung welcher Kosten er Anspruch hat, zu ergänzen, so daß alle von einer anderen Krankenversicherung bereits erstatteten oder zu erstattenden Kosten berücksichtigt werden, damit es nicht zu einer Kumulierung kommt.

6. Überführungskosten beim Tode eines Beamten (Artikel 75 des Statuts)

   Nach dem derzeitigen Wortlaut des Statuts übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung des Verstorbenen bis zum Herkunftsort des Beamten. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung auch beim Tode des Ehegatten, eines unterhaltsberechtigten Kindes oder einer unterhaltsberechtigten, mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person anzuwenden.

7. Reisekosten (Anhang VII Art. 8 Abs. 4)

   Nach dieser Bestimmung haben Beamte, bei denen der Herkunftsort und/oder der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb Europas liegen, einmal je Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zu ihrem Herkunftsort. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung auf den Ehegatten des Beamten und die unterhaltsberechtigten Personen auszudehnen, die ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Beamten haben.

III. Änderungsvorschläge hinsichtlich der Abordnung auf Antrag

Nach Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b ist Abordnung die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der auf seinen Antrag hin einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt worden ist.

Mehrere Beamte der Gemeinschaften sind bei Einrichtungen mit gemeinschaftspolitischer Zielsetzung tätig, die nicht Organe im Sinne des Vertrages sind. Hierzu gehört auch das Europäische Hochschulinstitut in Florenz. Diese Beamten sind gezwungen, entweder aus dem Dienst bei den Gemeinschaften auszuscheiden oder einen auf drei Jahre befristeten Urlaub aus persönlichen Gründen zu nehmen. Die im Statut vorgesehene Abordnung im dienstlichen Interesse wird nicht allen Fällen gerecht. Der Urlaub aus persönlichen Gründen ist keine befriedigende Lösung, da er im Statut auf drei Jahre befristet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Abordnung auf Antrag auf Beamte auszudehnen, die einer Einrichtung mit gemeinschaftspolitischer Zielsetzung zur Verfügung gestellt werden. Das Verzeichnis dieser Einrichtungen wäre im Einvernehmen mit den Organen der Gemeinschaften nach Stellungnahme des Statutsbeirats aufzustellen. Diese Lösung könnte auch bei anderen Einrichtungen als dem Europäischen Hochschulinstitut, wie beispielsweise dem Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Berlin und die Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin Anwendung finden.

Es empfiehlt sich, auch Artikel 39 Buchstabe d des Statuts zu ändern, damit die Beamten nicht doppelte Ruhegehaltsansprüche erwerben.

IV. Sachliche Anpassung verschiedener Statutsbestimmungen

1. Abordnung und Urlaub aus persönlichen Gründen (Artikel 37 und 40 des Statuts)

Es wird vorgeschlagen zu präzisieren, daß nur Beamte auf Lebenszeit abgeordnet werden und einen Urlaub aus persönlichen Gründen erhalten können, da nach der derzeitigen Fassung des Statuts ohne diese Angabe auch Beamte auf Probe ihre Abordnung zu einem anderen Organ oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen beantragen können.

2. Erziehungszulage
(Anhang VII Art. 3 des Statuts)

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Absatzes 4 sollen die Voraussetzungen geändert werden, unter denen die Erziehungszulage verdoppelt wird, wenn das Sorgerecht für das Kind, das Anspruch auf die Zulage hat, einer anderen Person als dem Beamten übertragen wurde. Die Entfernung von 50 km ist im Absatz 3 für den Normalfall vorgesehen, daß der Beamte das Sorgerecht hat. Sie sollte nicht mehr vom Dienstort des Beamten, sondern vom Wohnort der Person an gerechnet werden, die das Sorgerecht für das Kind hat.

3. Reisekosten
(Anhang VII Art. 7 Abs. 2)

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Statuts hat ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für eine Flugreise in der Klasse, die unmittelbar unter der Luxusklasse oder der ersten Klasse liegt, und zwar beim Dienstantritt, beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und bei jeder Versetzung, die eine Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

Es wird vorgeschlagen, eine Erstattung der Reisekosten für die tatsächlich benutzte Klasse zu genehmigen, wenn die Reise unter besonders ermüdenden Umständen stattfindet.

4. Ruhegehalt
(Anhang VIII Art. 11 Abs. 2)

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Statuts über den Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen kann ein Beamter bei seiner Ernennung auf Lebenszeit entweder den versicherungsmathematischen Gegenwert und den pauschalen Rückkaufwert seiner vor seiner Einstellung bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsansprüche an die Gemeinschaften zahlen lassen. Diese Bestimmung sollte dahingehend abgeändert werden, daß auch Ruhegehaltsansprüche, die außerhalb der Gemeinschaften während der Abordnung auf Antrag gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich sowie während des Urlaubs aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 40 des Statuts erworben wurden, bei der Wiederverwendung des Beamten in Betracht gezogen werden.